

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Vermieter : Anhängervermietung Normen Mielke Waldstr. 23 15537 Gosen / Neu Zittau.

Allgemeines

Der Mieter/ Hauptfahrer und Zusatzfahrer erkennen mit der Unterschrift auf der Vorderseite diese Mietbedingungen an. Der Vertrag kommt zwischen der Anhängervermietung Mielke und dem im Mietvertrag angegebenen Mieter, auch genannt Hauptfahrer, zu Stande. Der Mieter kann als Zusatzfahrer einen sog. berechtigten Fahrer angeben, der berechtigt ist, den Mietartikel zu nutzen. Anderen Personen ist die Nutzung nicht gestattet.

Die vorliegenden Bedingungen gelten ausschließlich: Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Mieters werden nicht anerkannt, es sei denn, die Anhängervermietung Mielke hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Vermietung erfolgt nur an Personen mit Personalausweis/Reisepass sowie Führerschein, die freiwillig zur Kopie vorzulegen sind. Ein Zugfahrzeug mit deutscher polizeilicher Kennung ist ebenfalls Pflicht. Der Mieter ist mit seiner Unterschrift auf der Vorderseite einverstanden, das die AGB's unanfechtbar sind.

Sollte ein vorbestellter Mietartikel infolge eines Unfalls, technischen Defekts bzw. durch höhere Gewalt oder verspätete Rückgabe durch einen Vermieter zum vereinbarten Vertragstermin nicht, nur teilweise oder nicht voll funktionsfähig zur Verfügung gestellt werden können, können der Mieter/ Hauptfahrer bzw. Zusatzfahrer hieraus gegenüber dem Vermieter keinerlei Rechte bzw. Schadenersatzansprüche geltend machen.

Übergabe

Der Mieter/ Hauptfahrer erhält das Fahrzeug von der Firma Anhängervermietung Mielke (im Folgenden auch „Vermieter“ genannt) zur vereinbarten Zeit am vereinbarten Ort. Das Fahrzeug wird im verkehrssicheren und einwandfreien Zustand an den Mieter/ Hauptfahrer bzw. Zusatzfahrer übergeben. Etwa vorhandene Schäden werden im Mietvertrag dokumentiert. Bei Übergabe des Mietartikels muss vom Mieter/ Hauptfahrer eine Kautions hinterlegt werden. Die Höhe der Kautions richtet sich nach dem Mietartikel, ob eine Auslandsfahrt gebucht ist und der Staatsbürgerschaft des Mieters/Hauptfahrer bzw. Zusatzfahrers. Die Kautions wird auf dem Mietvertrag zusammen mit dem Zustand des Fahrzeugs bestätigt. Wird das Fahrzeug unbeschädigt zurückgebracht, wird die Kautions zurückerstattet. Im Falle eines Schadens wird die Kautions bis zur vollständigen Schadensregulierung einbehalten und mit der Schadensrechnung verrechnet.

Rückgabe

Der Mieter/ Hauptfahrer gibt den gesäuberten Anhänger an dem vereinbarten Ort und zur vereinbarten Zeit zurück. Bei frühzeitiger Rückgabe bleibt der Mietpreis unverändert. Bei verspäteter Rückgabe ist der Vermieter berechtigt, einen Zuschlag von 10,00 € für jede weitere angebrochene Stunde als pauschale Entschädigung zu verlangen. Bei unangemeldeter Verspätung wird des weiteren für eventuelle Umbuchungen eine Pauschale für den Verwaltungsaufwand von 35 € berechnet auf die bei angemeldeter Verspätung verzichtet werden kann. Sollte dennoch eine Umbuchung für den Nachmieter nicht in Frage kommen und dieser die Anmietung Stornieren werden 80 % der entgangenen Mieteinnahmen berechnet. Nach 1 Tag ohne Benachrichtigung erfolgt Anzeige wegen Unterschlagung. Der Zustand des Anhängers wird nach der Rückgabe überprüft. Evtl. vorhandene Schäden werden mit bekannten Schäden anhand der vor der Übergabe festgestellten und im Mietvertrag dokumentierten Daten abgeglichen. Darüber hinaus wird bei jedem vom Mieter verursachten Schaden zusätzlich eine Bearbeitungspauschale in Höhe von 50 € erhoben. Mieter/ Hauptfahrer bzw. Zusatzfahrer haften für alle im Zusammenhang mit der Nutzung des Fahrzeugs anfallenden Gebühren, Maut, Abgaben, Bußgelder und Strafen für die der Vermieter in Anspruch genommen wird. Der Vermieter erhebt für den Verwaltungsaufwand je Vorgang eine Bearbeitungspauschale in Höhe von 20,00 EUR innerhalb Deutschland und 40,00 EUR für Auslandsvorgänge.

Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für jeden Schaden an dem Mietartikel, der auf ein schuldhaftes Verhalten des Mieters/ Hauptfahrers bzw. Zusatzfahrers zurückzuführen ist. Der Mieter stellt den Vermieter im Innenverhältnis von jedweder Inanspruchnahme durch Dritte, die beim Betrieb des Anhängers durch den Mieter einen Schaden erlitten haben, vollumfänglich frei. Im Falle eines Schadens, bei dem der vermietete Anhänger beschädigt oder zerstört worden ist, haftet der Mieter/ Hauptfahrer auch für den, dem Vermieter während der Dauer der Reparatur des beschädigten oder der Ersatzbeschaffung des zerstörten Anhängers entstehenden Mietausfalls. Der Vermieter ist in diesen Fällen berechtigt, pauschal pro Tag den Tagespreis zu verlangen. Beiden Parteien des Mietvertrages bleibt nachgelassen, einen höheren bzw. einen niedrigeren Schaden nachzuweisen. Darüber hinaus haftet er in voller Höhe für Abschleppkosten, Sachverständigengebühren, Wertminderung und Mietausfall. Der Anhänger ist haftpflicht- sowie mit 500,- Euro Selbstbeteiligung Vollkasko und 300,- Euro Selbstbeteiligung Teilkasko versichert. (mit Ausnahme bei der Faßsauna: Bei Schäden an dieser sowie am Anhänger haftet der Kunde mit 100% zudem ist der Anhänger mit 300€ Selbstbeteiligung Teilkasko versichert.) Der Mieter/ Hauptfahrer ist für die Einhaltung der Anhängelast seines Fahrzeuges allein verantwortlich. Die Haftung des Vermieters ist ausgeschlossen, auch für Folgeschäden am Fahrzeug des Mieters. Stellt sich heraus, dass das gemietete Fahrzeug durch Überladung vom Mieter beschädigt oder zerstört wurde, kommt der Mieter vollumfänglich für eine Reparatur in einer Fachwerkstatt bzw. für eine Neuausstattung + Ausfallkosten auf. Der Mieter hat die Möglichkeit, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

Miner/ Hauptfahrer bzw. Zusatzfahrer sind berechtigt, den gemieteten Artikel in verkehrsüblicher Weise zu benutzen. Des Weiteren sind insbesondere gesetzliche Bestimmungen zu beachten wie Sonntag- und Feiertagsfahrverbote, Regelungen zur 100 km/h Zulassung.

Der Mieter/ Hauptfahrer haftet für von ihm selbst, oder vom berechtigten Zusatzfahrer verursachte Schäden für Reparaturkosten, jedoch nur in Höhe der im Mietvertrag vereinbarten Selbstbeteiligung, wenn diese greift.

Der Mieter/ Hauptfahrer haftet jedoch für Unfallschäden unbeschränkt, sofern er oder der berechtigte Zusatzfahrer, den Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat oder der Schaden durch Alkohol, Drogen oder durch sonstige Rauschmittel verursachte Fahruntauglichkeit entstanden ist.

Hat der Mieter/ Hauptfahrer oder der berechtigte Zusatzfahrer Unfallflucht begangen, oder seine Pflichten gemäß diesen Bedingungen verletzt, so haften Mieter/ Hauptfahrer und der berechtigte Zusatzfahrer als Gesamtschuldner. Der Mieter haftet für Schadensnebenkosten (Sachverständigen-, Abschlepp-, Mietausfallkosten, Wertminderung sowie Kosten für Fahrer, Beifahrer, Ladung und Gepäck). Die Kosten können gesondert in Rechnung gestellt werden. Der Mieter haftet im Übrigen voll für alle Schäden: a. die bei der Benutzung durch einen nicht berechtigten Zusatzfahrer, b. zu verbotenen Zweck, c. durch das Ladegut (Falschbeladung z.B. Bagger auf einem Autotransporter), d. durch unsachgemäße Behandlung, e. durch Überladung des Fahrzeugesamtgewicht, f. durch nicht entfernten Schnee oder Eis, g. durch Falschbenutzung des Mietzubehörs entstanden sind.

Unter dem Verzicht auf den Nachweis der Vermietmöglichkeit haftet der Mieter gegenüber dem Vermieter während der Reparatur des Mietartikels in Höhe der Tagesmiete für den täglichen Mietausfall.

Bis zur Rückgabe haftet der Mieter/ Hauptfahrer für den Mietartikel und Schäden die an dem Mietartikel entstanden sind, bis zur schriftlichen Bestätigung durch den Vermieter zum tatsächlichen Rückgabezeitpunkt, der auf dem Mietvertrag zu vermerken ist. Der Mieter haftet bei unbestätigter Rücknahme, aber nur bis zum Abholzeitpunkt der Folgevermietungen.

Fehlende Anbauteile wie z.B. Reserverrad, Unterlegkeile und Weiteres werden dem Mieter berechnet bzw. von der Kautions abgezogen. Für Schäden an Reifen und Planen, die während der Mietdauer entstehen, haftet der Mieter in voller Höhe. Reparaturen, die notwendig werden, um die Verkehrssicherheit des Mietartikels zu gewährleisten, müssen vom Mieter unverzüglich nach Feststellung des Mangels beseitigt bzw. in Auftrag gegeben werden. Die Kosten der

Rückführung des Mietartikels bei einem technischen Defekt hat der Mieter/ Hauptfahrer zu tragen, ebenso die dadurch entstandenen Kosten für Mieter/ Hauptfahrer.

Mietpreise

Es gelten die Preise der jeweils gültigen Preisliste. Die Mietpreise verstehen sich inkl. Der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Der Mietpreis und die Kautions ist bei der Übergabe fällig und berechnet sich nach den im Mietvertrag angegebenen Preisen.

An Wochenenden und Feiertagen ist keine 4 Stunden Miete, sondern nur die Tagesmiete möglich.

Die Rückerstattung des Mietpreises bei vorzeitiger Rückgabe ist ausgeschlossen.

Bei Rücktritt vom Vertrag vor Mietbeginn durch den Mieter/ Hauptfahrer, welcher in Textform oder persönlich anzuzeigen ist, sind folgende Anteile des Mietpreises laut Reservierungsdaten zu zahlen:

- weniger als 50 Tage vor dem 1. Miettag: 10 % des gesamten Mietpreises
- weniger als 40 Tage vor dem 1. Miettag: 25 % des gesamten Mietpreises
- weniger als 30 Tage vor dem 1. Miettag: 50 % des gesamten Mietpreises
- weniger als 15 Tage vor dem 1. Miettag: 80 % des gesamten Mietpreises
- weniger als 3 Tage vor dem 1. Miettag: 100 % des gesamten Mietpreises

Eine Nichtabnahme des Mietartikels durch den Mieter zum Mietbeginn gilt als Rücktritt.

Zusätzlich werden bei einer Stornierung 20 € Bearbeitungs pauschale berechnet.

Mindestalter

Miner/ Hauptfahrer bzw. Zusatzfahrer des Zugfahrzeuges müssen seit mindestens einem Jahr in Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse 3 oder BE sein und das 21. Lebensjahr vollendet haben. Der Führerschein mit Personalausweis/ Reisepass ist vor der Übergabe des Mietartikels vorzulegen. Das Zugfahrzeug darf nur vom Mieter/Hauptfahrer selbst und dem im Mietvertrag angegebenen Zusatzfahrer geführt werden.

Der Mieter ist auf Verlangen der Anhängervermietung Mielke verpflichtet, Name und Anschrift aller Fahrer des Zugfahrzeugs bekannt zu geben, sofern diese nicht im Mietvertrag selbst genannt sind die Fahrer sind Erfüllungsgehilfen des Mieters.

Der Mieter/ Hauptfahrer bzw. Zusatzfahrer verpflichten sich:

- den Mietartikel auf öffentlichen Straßen oder Parkplätzen vom Zugfahrzeug getrennt abzustellen. Ausgenommen für die Zeit des Be- und Entladens,
- den Anhänger für die Dauer der Halte- und Parkzeiten mittels der im Mietumfang beigelegten Diebstahlsicherung gegen Diebstahl zu sichern,
- jede Beschädigung oder Diebstahl unverzüglich dem Vermieter zu melden,
- den Mietartikel und Zubehör schonend zu behandeln, für die ständige Verkehrssicherheit zu sorgen (Reifendruck, Beleuchtung etc.) sowie gereinigt zu retournieren.
- im Falle eines Unfalles, Diebstahl etc. unverzüglich ein polizeiliches Protokoll erstellen zu lassen (im Verursacherland), wenn notwendig auch Anzeige (bzw. Selbstanzeige) zu erstatten. Unfall-, Diebstahlbericht etc. sind dem Vermieter innerhalb einer Woche zu übermitteln. Eine unverzügliche, mündliche Meldung an den Vermieter ist trotzdem zu erstatten.
- Den Rücktransport des Mietartikels sicherzustellen, auch nach einem Unfall, unabhängig vom Verschulden!
- Etwaige Überprüfungen oder Zerlegungsarbeiten am Anhänger erst nach ausdrücklicher Genehmigung des Vermieters durchzuführen.
- Die gesetzlichen Grenzwerte (Nutzlast, Höchstgeschwindigkeit, etc.) sind einzuhalten.

Verbotene Nutzungen

Dem Mieter/ Hauptfahrer bzw. Zusatzfahrer ist untersagt, das den Mietartikel zu folgenden Zwecken zu verwenden:

- zur Beteiligung an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests,
- zur Beförderung von explosiven, leicht entzündlichen, giftigen, radioaktiven oder sonstigen gefährlichen Stoffen,
- zur Begehung von Zoll- und sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind,
- zur Weitervermietung und Verleihung.
- für sonstige Nutzungen, die über den vertraglichen Gebrauch hinausgehen.

Eine verbotene Nutzung führt zum Verlust des Versicherungsschutzes und kann weitere rechtliche Schritte zur Folge haben. Bei unerlaubter Weitervermietung an Dritte wird der Vermieter dem Mieter in jedem Fall eine Vertragsstrafe von 250,00 EUR in Rechnung stellen.

Kautions, Auslandsfahrten

Die Kautions für den Mietartikel beträgt grundsätzlich 100 Euro für Fahrten innerhalb Deutschlands. Die Kautions für Fahrten innerhalb Deutschlands erhöht sich auf 500 Euro, sofern Mieter/ Hauptfahrer und Zusatzfahrer nicht über die deutsche Staatsangehörigkeit verfügen. Fahrten in benachbarte, europäische Länder sind nur nach vorheriger Absprache mit dem Vermieter gestattet. Die Kautions für diese Auslandsfahrten beträgt 250 €, sofern Mieter/ Hauptfahrer und Zusatzfahrer über eine deutsche Staatsangehörigkeit verfügen. Die Kautions für Fahrten in benachbarte, europäische Länder erhöht sich auf 1.000 Euro, sofern Mieter/ Hauptfahrer und Zusatzfahrer nicht über die deutsche Staatsangehörigkeit verfügen.

Rücknahme, Reinigungsgebühren

Wird bei Rückgabe des Mietartikels festgestellt, dass der Mieter seinen Reinigungspflichten nicht oder nur teilweise nachgekommen ist, so erhebt der Vermieter eine zusätzliche Reinigungspauschale in Höhe von 30,00 € welche von der Kautions abzuziehen ist bzw. bei Rückgabe sofort zu zahlen ist. Gegenstände die auf der Ladefläche hinterlassen werden, werden entsorgt und dem Mieter berechnet. Verdeckte Schäden, die bei der Übergabe nicht ersichtlich waren, werden dem Mieter bis 7 Tage nach Rückgabe in Rechnung gestellt. Sonstiges (Wohnwagen): Hunde/Haustiere sind nicht gestattet. In dem Wohnwagen darf nicht geraucht werden. Weiter- bzw. Untervermietung ist nicht zulässig. Der Mieter darf an dem Mietartikel keine technischen Veränderungen vornehmen. Der Mieter ist nicht dazu befugt, den Mietartikel optisch zu verändern, insbesondere mit Lackierungen, Aufklebern oder Klebefolien zu versehen. Der Mietartikel darf nur auf geeignetem Gelände gefahren werden.

Geschäftsstand

Sofern rechtlich zulässig, ist für sämtliche Streitigkeiten und unabhängig vom jeweiligen Streitwert aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag das Amtsgericht Fürstenwalde sachlich und örtlich zuständig.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke finden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.